



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 10.10.2023 über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: ZHPV-01; ZHPV-02 und ZHPV-03 jeweils vom 19.08.2022, dargestellten Bereichen dargestellten Parkflächen im Bereich

- Silvrettaparkplatz Ost auf Gp. 211/1 und 212 in der Zeit 24:00 – 07:00 sowie für Busse in der Zeit 20:00 – 07:00
- Silvrettaparkplatz West auf Gp. 203/1, 203/3 und 204/1 in der Zeit 20:00 – 07:00
- Florianparkplatz auf Gp. 254/1 in der Zeit 20:00 – 07:00

wird ein Halte- und Parkverbot ausgewiesen.

(2) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: HPV-01 vom 19.10.2021 sowie Plannr.: HPV-02, HPV-03; HPV-04; HPV-05; HPV-06; HPV-07 und HPV-08 jeweils vom 19.08.2022 sowie Plannr.: HPV-09 und HPV-10 vom 19.04.2023, dargestellten Bereichen

1. Persuttweg / Zufahrt Silvrettaparkplatz Ost auf Gp. 2461/1, entlang der westlichen Straßenseite, ab der Kreuzung mit B188 und Bachweg, bis zur Unterführung B188
2. Galfeisweg auf Gp. 288/23, entlang der westlichen Straßenseite, auf einer Länge von 16 Metern nach der Kreuzung mit Dorfstraße
3. Wendeplatz Bödalweg am Ende des Weges auf Gp. 3158 östlich von Hausnummer 4
4. Wendeplatz Stockwaldweg auf Gp. 107/12 zwischen Hausnummer 19 und 12
5. Trisannaweg auf Gp. 2818 entlang der südlichen Straßenseite, westlich der Trisannabrücke auf einer Länge von 80 Metern und östlich der Brücke auf einer Länge von 50 Metern
6. Florianplatz im Bereich des Buswendeplatzes auf Gp. 254/2 und 254/1, westliche und östliche Straßenseite ganztägig
7. Mathon Vorplatz der Feuerwehr auf Gp. .675
8. Vorplatz beim Tennisplatz – auf Gp. 110/9 in der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr
9. Kehre Bödala auf Gp. 292/1 und Gp. 3158
10. Vorplatz Mehrzweckgebäude auf Gp. 224/2

wird ein Halte- und Parkverbot ausgewiesen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von diesem Halte- und Parkverbot sind gesondert ausgewiesene und von der Gemeinde Ischgl verordnete Taxistellplätze.
- (2) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 1 angegebenen Bereichen und Zeiten ist für Fahrzeuge mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl ausgenommen. Diese Berechtigung kann die Gemeinde Ischgl für Fahrzeuge (z.B.: Equipmenttransporter oder Bandbus und dergleichen) - die zum Gelingen einer öffentlicher Veranstaltung im Interesse der Gemeinde erforderlich ist – befristet vergeben werden.
- (3) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 2 Z. 8 bestimmten Bereich ist für Anlieger und Bewohner des Hauses – Schadweg Hausnummer 4 - ohne zeitliche Beschränkung sowie Einsatzkräfte für die Dauer der Übung, des Einsatzes, oder der Vor- und Nachbereitung ausgenommen
- (4) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 2 Z. 6 angegebenen Bereich auf Gp. 254/2 bei der Wendemöglichkeit ist für Anlieferungen des angrenzenden Lebensmittelhandels (Fa. Billa) ausgenommen.

§ 3

Kundmachung

- (1) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. § 52 lit. a Z. 11a und 11b StVO „Zonenbeschränkung“, sowie der entsprechenden Textergänzungen betreffend der zeitlichen Beschränkungen, kundgemacht.
- (2) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO kundgemacht.
- (3) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 3 und Z. 4 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „Wendeplatz“ kundgemacht.
- (4) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 5 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „“ und einer Zusatztafel „30m“ kundgemacht.
- (5) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 6 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO kundgemacht. Im Bereich auf Gp. 254/2 bei der Wendemöglichkeit iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Anlieferung Fa. Billa“.
- (6) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 7 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ kundgemacht.
- (7) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 8 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ und einer Zusatztafel „von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr“ kundgemacht.
- (8) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 9 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „Kehre“ kundgemacht.
- (9) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 10 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Vorplatz Mehrzweckgebäude“ kundgemacht.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.
- (2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Halte- und Parkverbote in den oben genannten Bereichen treten damit außer Kraft.

Ischgl, am 10.10.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner KURZ



Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 16.10.2023